



Bibliographische Daten

Titel: Nürnberg
Ersteller: Johann Christoph Jakob Wilder
Signatur: Hert. II. 8. 591

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

Historisches Vorwort.

Nürnberg hat nur durch die Sagen der alten Chronisten ein sehr hohes Alter erhalten, da uns die geschichtlichen Quellen mangeln, die uns von der Gründung desselben Nachricht geben könnten. Die Spuren alterthümlicher Bauart an einem Theile der Burg und an der Peterskapelle in der Sebalduskirche deuten allerdings auf das zehnte Jahrhundert und wenn auf sie gefuht werden darf, so müssen wohl die benannten Gebäude und der fünfeckige Thurm für die ältesten Theile der Stadt angesehen werden, sie selbst abermüchte zwischen den Jahren 1024 bis 1039 entstanden seyn. Kaiser Conrad II, der erste aus fränkischer Familie, darf wahrscheinlich als ihr Stifter angesehen werden, und ihm, dessen einträgliche Domäne der Reichswald war, lag auch an der Aufnahme der Stadt, da sie die Arbeiter zur Bienenzucht, Pech- und Kohlenbereitung und Fertigung der nöthigen Eisenwerkzeuge enthielt. Kaiser Heinrich III, von 1039 — 1056 regierend, ertheilte ihr das Münz- und Marktrecht, eigenen Zoll, eigene obrigkeitliche Einrichtungen und begünstigte durch diesen